

Art. 21

(1) ¹Das Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 20. November 1950 in Kraft¹.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

¹ **[Amtl. Anm.]** Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 7. Dezember 1950 (GVBl 1951 S. 4).